

2015

**Zucker, 32 Proben – davon 2 beanstandet (6,3 %)**

Unzulässige gesundheitsbezogene Angaben (1)

Eine Probe aus Maltodextrin enthielt unzulässige gesundheitsbezogene Angaben.

Zusatzstoffe, fehlende Kenntlichmachung, unzulässige Verwendung (1)

Bei einer Probe Zuckerdekoration wurde der Farbstoff Brillantblau nicht im Zutatenverzeichnis deklariert.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften/ Hilfsnormen aufgrund anderer Ursachen (1)

Entgegen den Bestimmungen der Diätverordnung enthielt eine Probe Maltodextrin Angaben mit Bezug zu diätetischen Eigenschaften, obwohl es sich nicht um ein diätetisches Lebensmittel handelte.

**Honig: 168 Proben, davon 23 (13,7 %) beanstandet**

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (24)

Bei neun Proben wurde die Kennzeichnung/Aufmachung als zur Täuschung geeignet beurteilt. Beispielsweise wurde mehrfach eine falsche Trachtangabe gewählt, wobei die entsprechende Pollenart nur als Beitracht vorlag und die sensorischen und chemisch-physikalischen Eigenschaften der genannten Tracht nicht entsprachen. Dreimal wurde mit Selbstverständlichkeiten geworben z .B. „echter Honig“, „reiner Honig“ oder „100% Natur“.

15 Honigproben wiesen Kennzeichnungsmängel auf, wie beispielsweise eine fehlende, unkorrekte bzw. schlechte lesbare Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums, der Los-Nummer, der Anschrift des Herstellers und/oder der Füllmenge. Mehrfach fehlte auch die Angabe des Ursprungslandes.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften/Hilfsnormen (3)

Drei Honige waren gärig und dementsprechend nicht mehr verkehrsfähig.

Hinweise (5)

Fünfmal wurden den Lebensmittelüberwachungsbehörden fachliche Hinweise zugearbeitet. Dabei handelte es sich überwiegend um kleinere Kennzeichnungsmängel.

**Süßwaren: 64 Proben, davon 13 (20,3 %) beanstandet**

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (13)

Die Kennzeichnung einer Probe ‚Bonbons mit Fruchtfüllung‘ enthielt die irreführende Angabe „Füllung zu 100 % aus Frucht“, wohingegen die Füllung zu 97 % aus Fruchtsüße bestand.

Bei einer Probe Fruchtbonbons fehlte die vollständige Angabe des Herstellers.

Drei Süßwaren (Fruchtgummi) wurden aufgrund fehlender Warnhinweise zu den Azofarbstoffen nach Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 beanstandet.

Bei diversen Lakritz-Erzeugnissen fehlte die Pflichtangabe „enthält Süßholz“ oder „Erwachsenenlakritz - kein Kinderlakritz“ bzw. der Warnhinweis „enthält Süßholz – bei hohem Blutdruck sollte ein übermäßiger Verzehr dieses Erzeugnisses vermieden werden“.

Bei einer Probe Lakritz fehlte die Angabe Salmiaksalz im Zutatenverzeichnis.

Zusatzstoffe, fehlende Kenntlichmachung, unzulässige Verwendung (2)

Bei zwei Proben (Fruchtgummi) fehlten die Kenntlichmachung der eingesetzten Farbstoffe Insbesondere bei Süßwaren, die als lose Ware in den Verkehr gebracht werden, fehlen die Angaben zu den verwendeten Zusatzstoffen z.B. auf einem Schild neben der Ware.

Hinweise (2)

Bei zwei Proben wurde auf einen unzureichenden Warnhinweis zu den Azofarbstoffen nach Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 oder zu geringe Schriftgröße der Kennzeichnung hingewiesen.

**Schokolade: 55 Proben, davon 6 (10,9 %) beanstandet**

Wertgemindert (3)

Drei Proben (Rahm-Nuss-Schokoladen als Beschwerde- und Vergleichsprobe und Nougatlebkuchen als Planprobe) wurden wegen Fettreifbildung bzw. Texturabweichungen als wertgemindert beurteilt.

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (4)

Eine Probe Schokolade wurde wegen eines abweichenden Kakaogehaltes als irreführend beurteilt.

Bei drei Proben Schokolade waren die geforderten Kennzeichnungsangaben (z. B. Kakaogehalt, Verkehrsbezeichnung, Zutatenverzeichnis, Klassennamen, Mindesthaltbarkeitsdatum, Losnummer, Hersteller, Nennfüllmenge, geforderte Hinweise bei gesundheitsbezogenen Angaben) nicht korrekt deklariert oder fehlten.

Hinweise (2)

Bei zwei Proben wurde auf eine unzureichende Hervorhebung der Allergenkennzeichnung bzw. eine inkorrekte Angabe des Kakaogehaltes hingewiesen.

**Kakao: 21 Proben, davon beanstandet: 0**